

Richtlinie zur Erhebung des Mittagsentgeltes

an Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Bad Dürkheim

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 23.07.2026 nachfolgende Entgeltordnung beschlossen:

Die Stadt Bad Dürkheim erhebt für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung an städtischen Schulen und Kindertagesstätten ein privatrechtliches Entgelt. Die nachfolgende Richtlinie regelt die Erhebung, Fälligkeit und Abrechnung dieses Entgeltes sowie Sondertatbestände.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Bad Dürkheim, an denen eine warme Mittagsverpflegung angeboten wird.

2. Entgeltpflicht und Entgelthöhe

- (1) Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung wird ein monatliches pauschales Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der jeweils gültigen Entgelttabelle (Anlage 1).
- (2) Das Entgelt deckt die Wareneinstandskosten (Catererkosten), die anteiligen Kosten der Bestellsoftware sowie die anteiligen Verwaltungskosten für die Abrechnung ab. Betriebs- und Personalkosten für hauswirtschaftliches Personal werden von der Stadt getragen und nicht umgelegt.

3. Entgeltschuldner

Entgeltpflichtig sind die Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten des Kindes. Bei gemeinsamem Sorgerecht oder geteiltem Aufenthaltsbestimmungsrecht haften mehrere Personen als Gesamtschuldner.

4. Zahlungszeitraum und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt wird für alle 12 Monate des Jahres erhoben (Januar bis Dezember). Die Jahreskosten werden gleichmäßig auf 12 Monatspauschalen umgelegt; Schließzeiten, Ferientage sowie ein pauschaler Abzug für Krankheits- und Urlaubstage sind in der Kalkulation bereits berücksichtigt.
- (2) Das Entgelt wird jeweils zum 1. des Monats im Voraus fällig und ist entsprechend rechtzeitig zu überweisen.

5. An- und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zur Mittagsverpflegung erfolgt automatisch mit Beginn des Betreuungsverhältnisses, sofern dieses eine Mittagsverpflegung umfasst. Die Abmeldung erfolgt entsprechend mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
- (2) Eine separate Kündigung der Verpflegungsleistung ist nicht möglich, solange das Betreuungsverhältnis besteht.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist die Abmeldung in den Kindertagesstätten möglich, in denen die (neu) gewählte Betreuungsform kein verpflichtendes Mittagessen vorsieht. Die schriftliche Kündigung ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende an die Einrichtungsleitung zu richten.

6. Wechsel der Betreuungsform

Bei einem Wechsel der Betreuungsform innerhalb des Betreuungsjahres wird das Entgelt entsprechend der neuen Betreuungsform zum Beginn des Folgemonats angepasst. Die Anpassung setzt eine rechtzeitige schriftliche Mitteilung an die Verwaltung voraus.

7. Aussetzen der Entgelterhebung bei längerer Abwesenheit

- (1) Das monatliche pauschale Entgelt ist grundsätzlich auch bei Abwesenheit des Kindes zu entrichten. Kurzzeitige Abwesenheiten wegen Krankheit, Urlaub oder sonstiger Gründe sind in der

Kalkulation pauschal berücksichtigt und berechtigen nicht zur Minderung oder Aussetzung des Entgeltes.

- (2) Bei einer Abwesenheit von mindestens 20 aufeinanderfolgenden Werktagen kann auf schriftlichen Antrag sowie entsprechenden Nachweisen der Personensorgeberechtigten das Aussetzen der Entgelterhebung beantragt werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - längere Erkrankung des Kindes,
 - stationärer Krankenhausaufenthalt,
 - Rehabilitationsmaßnahme oder Kuraufenthalt sowie
 - sonstige medizinisch bedingte Abwesenheit vergleichbarer Dauer.
- (3) Der Antrag ist unverzüglich schriftlich im Schulsekretariat bzw. der Einrichtungsleitung der Kindertagesstätte zu stellen. Das Aussetzen beginnt frühestens ab dem auf den Antragseingang folgenden Monat und endet mit der Wiederaufnahme der Betreuung.

8. Übergangsregelung beim Wechsel von der Kindertagesstätte in die Schule

- (1) Endet das Betreuungsverhältnis in einer städtischen Kindertagesstätte zum Ende des Kindergartenjahres (31. August), besteht für Kinder, die im September in die Schule eintreten, die Möglichkeit, für den Übergangszeitraum vor dem ersten Schultag die Betreuung und Mittagsverpflegung im bisherigen Kindergarten in Anspruch zu nehmen.
- (2) Für diesen Übergangszeitraum wird die hälftige Monatspauschale entsprechend der bisherigen Betreuungsform erhoben. Ein Anspruch auf die Inanspruchnahme der Übergangsbetreuung besteht nicht; die Verfügbarkeit richtet sich nach den Kapazitäten der jeweiligen Einrichtung.
- (3) Die Anmeldung für die Übergangsbetreuung hat schriftlich bis spätestens 30. Juni bei der Einrichtungsleitung zu erfolgen.

9. Datenverarbeitung

Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Dürkheim auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet. Näheres ergibt sich aus der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung der Stadtverwaltung Bad Dürkheim.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. September 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen zur Abrechnung der Mittagsverpflegung an Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Bad Dürkheim.

Jonathan Berggötz
Bürgermeister

Anlage 1 – Entgelte für das Mittagessen in den städtischen Schulen/Kindertagesstätten

Monatspauschale

	Realschule	GWRS		Ostbaarschule		Stadtkäfer		Funkelstein		Spatzennest	
			Allergiker		Allergiker	1/2 Portion		1/2 Portion			Allergiker
Einzelpreis	6,04 €	5,55 €	5,75 €	5,55 €	5,75 €	3,12 €	6,04 €	3,12 €	6,04 €	4,45 €	4,65 €
Summe (5 T./W)	90,00 €	82,00 €	85,00 €	82,00 €	85,00 €	51,00 €	99,00 €	51,00 €	99,00 €	73,00 €	76,00 €
Summe (4 T./W)	72,00 €	66,00 €	68,00 €	66,00 €	68,00 €	41,00 €	79,00 €	41,00 €	79,00 €	58,00 €	61,00 €
Summe (3 T./W)						31,00 €	59,00 €	31,00 €	59,00 €	44,00 €	46,00 €
Summe (2 T./W)							40,00 €	21,00 €	40,00 €	29,00 €	31,00 €
Summe (1 T./W)											